

Amtsblatt der Stadt Lich



Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de

34. Jahrgang

Nr. 32

6. August 2026

Aus dem Inhalt ...

- 3. Sitzung des Ortsbeirates Kernstadt Lich
- 3. Sitzung des Ortsbeirates Bettenhausen
- 2. Sitzung des Ortsbeirates Birklar
- Auflösung des Gremiums des städtischen Bildungsbeirates sowie Aufhebung der Bildungsbeiratssatzung der Stadt Lich
- Ankündigung Vollsperrung »Mühlgasse« in Ober-Bessingen im Zuge von Brückenbauarbeiten
- Wichtige Verkehrs- und Parkhinweise zu »Lich im Park« 2026: Straßensperren für Festwochenende und Übungen zum Großen Zapfenstreich
- Hinweisbekanntmachung zur Festlegung des Trinkwassernotstands in der Stadt Lich
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lich über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung
- Einladung zur Lesung mit Autor Henrich Dörmer
- Die Stadtverwaltung Lich erinnert an den Fälligkeitstermin für Steuern und Gebühren
- Mädchenzeit auf der Skatebahn: Einfach vorbeikommen und losrollen!
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

- 5.3 Beratung und Beschlussfassung über einen Prüfauftrag zu Fördermöglichkeiten für die Aufwertung des Wohnmobilstellplatzes
- 5.4 Beratung und Beschlussfassung über einen Prüfauftrag zur Einführung einer Stellplatzgebühr zur Finanzierung der Unterhaltung des Wohnmobilstellplatzes
- 6. Mitteilungen, Termine und Anfragen
- 6.1 Beratung und Beschlussfassung über die Anregung zur Durchführung eines jährlichen Austauschtreffens aller Ortsbeiräte der Stadt Lich
- 6.2 Beratung über eine Beteiligung des Ortsbeirates der Kernstadt Lich am Historischen Markt 2027
- 6.3 Beratung und Empfehlung zu Blühflächen, Wildgrasflächen und Altgrasstreifen in der Kernstadt Lich

gez. Hakan Avci, Ortsvorsteher

3. Sitzung des Ortsbeirates Bettenhausen

Am **Montag, den 10.08.2026 um 20.00 Uhr**, findet im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Bettenhausen, Untergasse 26, 35423 Lich, die 3. Sitzung des Ortsbeirates Bettenhausen mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung vom 21.05.2026
3. Aktueller Sachstand Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrgerätehaus
4. Vorbereitung der Aufstellung für den Haushaltsplan 2027
5. Mitteilungen und Anfragen

gez. Simon Thiel, Ortsvorsteher

3. Sitzung des Ortsbeirates Kernstadt Lich

Am **Dienstag, den 11.08.2026 um 19.00 Uhr**, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 3. Sitzung des Ortsbeirates Kernstadt Lich mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Rolle und Handlungsmöglichkeiten des Ortsbeirates
3. Investitionsvorhaben für den Haushalt 2027
- 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die Anmeldung einer Trinkwasserspendsäule im Bereich des Rathauses
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung über die Anmeldung eines Kneippbeckens am Bürgerpark / Weidgraben
- 3.3 Beratung und Beschlussfassung über die Anmeldung von Baumpflanzungen im Waldschwimmbad
4. Verwendung der Ortsbeiratsmittel 2026
- 4.1 Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Beteiligung an der Umgestaltung des Partnerschaftssteins „Am Wall“
- 4.2 Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Beteiligung an der Reparatur des Läutwerks der Stadtturmuhre
- 4.3 Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung von Ortsbeiratsmitteln für das Projekt „Defibrillatoren für Lich“ (Anschaffung eines öffentlich zugänglichen Defibrillators für die Kernstadt)
- 4.4 Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung der aktuellen Ausgabe der kommentierten Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für die Arbeit des Ortsbeirates
5. Anträge und Anregungen zur Stadtentwicklung
- 5.1 Beratung über die Aufwertung des Wohnmobilstellplatzes in der Ringstraße
- 5.2 Beratung über die Errichtung einer Informations- und Orientierungstafel am Wohnmobilstellplatz mit Hinweisen auf Gastronomie, Sehenswürdigkeiten und touristische Angebote der Stadt Lich

2. Sitzung des Ortsbeirates Birklar

Am **Montag, den 17.08.2026 um 19.30 Uhr**, findet im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Birklar, Mittelstr. 24, 35423 Lich, die 2. Sitzung des Ortsbeirates Birklar mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung vom 04.05.2026
3. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder (Herr Uwe Mönke, Herr Martin Seifert)
4. Wünsche des OBR Birklar für das Haushaltsjahr 2027
5. Stand Außenaufzug für das DGH Birklar
6. Mitteilungen und Anfragen

gez. Dieter Schwarz, Ortsvorsteher

Auflösung des Gremiums des städtischen Bildungsbeirates sowie Aufhebung der Bildungsbeiratssatzung der Stadt Lich

Durch einen einstimmig gefassten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lich in ihrer letzten Sitzung vom 24.06.2026 wurde das Gremium des städtischen Bildungsbeirates gemäß § 9 der Bildungsbeiratssatzung der Stadt Lich aufgelöst.

Die bisher geltende Bildungsbeiratssatzung der Stadt Lich vom 13.12.2006, zuletzt geändert am 28.09.2016, wurde aufgehoben.

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

Ankündigung Vollsperrung »Mühlgasse« in Ober-Bessingen im Zuge von Brückenbauarbeiten

Anfang/Mitte August 2026 werden die Bauarbeiten zur Erneuerung der Wirtschaftswegbrücke über die »Wetter« und der dortigen Stützmauer in der »Mühlgasse« im Stadtteil Ober-Bessingen beginnen. Daher wird die »Mühlgasse« bereits ab der Zufahrt »An der Pforte« für den Verkehr gesperrt. Für die Anwohner bleibt die Zufahrt bis auf ihre Grundstücke aufrechterhalten. Die Bauarbeiten inkl. der Vollsperrung werden circa bis Mitte des Jahres 2027 andauern. Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

Wichtige Verkehrs- und Parkhinweise zu »Lich im Park« 2026: Straßensperren für Festwochenende und Übungen zum Großen Zapfenstreich

Von Donnerstag, den 13. bis Sonntag, den 16. August 2026 feiert die Feuerwehr Lich das große Festwochenende »Lich im Park«, zu ihrem 150-Jährigen Bestehen. Um einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Feierlichkeiten zu gewährleisten, sind umfassende Verkehrsregelungen, Halteverbote und temporäre Sperrungen im Kernbereich der Innenstadt erforderlich.

1. Absolute Halteverbote und Sperrungen zum Festwochenende

Für das Festwochenende gelten für den Veranstaltungsbereich weitreichende Einschränkungen. Bitte beachten Sie:

- Beginn der Halteverbote: Alle absoluten Halteverbote (Verkehrszeichen 283) im betroffenen Innenstadtbereich sind »ab 13.08.2026; 17.00 Uhr« gültig und zwingend einzuhalten.
- Gesperrte Bereiche: Die Sperrungen und Halteverbote erstrecken sich unter anderem über die Heinrich-Neeb-Straße, die Braugasse sowie weite Teile der Oberstadt, des Marktplatzes und des Kirchenplatzes, dieser Bereich ist außerdem für jeglichen Verkehr voll gesperrt.

2. Offizielle Festparkplätze für Besucher

Für Besucher, die mit dem Auto anreisen, sind spezielle Parkflächen ausgewiesen. Die offiziellen Parkplätze für das Fest befinden sich in der Kolnhäuser Straße, direkt gegenüber der Straße »Zum Fuchsstrauch«. Von dort aus ist das Festgelände gut zu Fuß erreichbar. Die Stadt bittet alle Gäste, diesen ausgewiesenen Parkbereich zu nutzen und die gesperrte Innenstadt weitläufig zu umfahren.

3. Temporäre Sperrungen für den großen Festumzug am Sonntag

Ein besonderes Highlight des Wochenendes ist der große Festumzug am Sonntag, den 16.08.2026. Entlang der gesamten Umzugsstrecke wird es zu temporären Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen kommen.

- Konkreter Zugweg: Der Festumzug zieht sich durch die gesamte Licher Innenstadt und betrifft den Linienvorlauf über die Kolnhäuser Straße, Garbenteicher Straße, Langgasse, Amtsgerichtsstraße, Gießener Straße, Am Wall, Oberstadt, Unterstadt, Braugasse, Heinrich-Neeb-Straße
- Autofahrer werden dringend gebeten, die genannten Straßenzüge der Kernstadt während des Umzugs vollständig zu meiden

4. Sperrungen der Innenstadt wegen Übungen zum Großen Zapfenstreich

Bereits im Vorfeld des Festwochenendes kommt es zu temporären Sperrungen der Innenstadt. Grund hierfür sind die notwendigen Proben für den feierlichen Großen Zapfenstreich. An folgenden Tagen wird der Bereich jeweils ab den genannten Uhrzeiten für den Verkehr gesperrt:

- Freitag, 07.08.2026 – ab 20.00 Uhr
- Sonntag, 09.08.2026 – ab 18.00 Uhr
- Mittwoch, 12.08.2026 – ab 19.00 Uhr

Für die Dauer dieser Übungsstunden übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Lich die entsprechende Absperrung der Oberstadt und des Kirchenplatzes, außerdem werden in diesem Bereich Haltverbote errichtet.

Sicherheitshinweis für alle Besucher und Anwohner

Die Sicherheit aller Beteiligten steht an oberster Stelle. Über die gesamte Dauer der Feierlichkeiten sowie während der vorab stattfindenden Übungsstunden ist den Anweisungen der Einsatzkräfte der Gefahrenabwehrbehörden (Feuerwehr, Polizei und Ordnungsamt) unbedingt Folge zu leisten.

Die Stadt Lich und alle beteiligten Organisationen danken den Anwohnern und Verkehrsteilnehmern herzlich für das Verständnis und die Unterstützung. Wir wünschen allen Bürgern sowie Gästen eine friedliche Feierlichkeit und viel Freude an den Festtagen!

Der Magistrat der Stadt Lich

Hinweisbekanntmachung zur Festlegung des Trinkwassernotstands in der Stadt Lich

Feststellung des Trinkwassernotstands

Der Bürgermeister hat aufgrund der aktuellen Situation in der Trinkwasserversorgung gemäß § 1 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung den Trinkwassernotstand festgestellt:

- I. Der Trinkwassernotstand, nach der am 14.10.2022 in Kraft getretenen Trinkwassernotstandsverordnung vom 07.10.2022 (**siehe Anlage**), wird festgestellt.
Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz (Trinkwasserleitungen):
 1. zu verschwenden,
 2. zu speichern und
 3. insbesondere für in der Gefahrenabwehrverordnung unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 aufgeführte Zwecke zu entnehmen und zu verwenden.
- II. Der Trinkwassernotstand gilt auf Dauer bis zum Widerruf.
- III. Der Trinkwassernotstand und die damit einhergehenden Verbote gelten für die Versorgungsgebiete Kernstadt Lich, Arnsburg, Bettenhausen, Birklar, Langsdorf, Muschenheim, Nieder- und Ober-Bessingen sowie für Eberstadt.
- IV. Die Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Verbote, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lich erfolgt die Bekanntmachung zum Trinkwassernotstand über das Amtsblatt der Stadt Lich.

Die Feststellung des Trinkwassernotstandes mit den daraus bedingten Folgen tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lich den 03.08.2026

Der Bürgermeister der Stadt Lich
gez. Dr. Julien Neubert

Stadt Lich im Landkreis Gießen

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lich über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl., S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen der Stadt Lich bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm als Vertretung benannte Person des Magistrats festgestellt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Lich.

§ 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
 1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal zweimal pro Woche erfolgen;
 2. für das Bewässern von Rasenflächen;

3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal zweimal pro Woche erfolgen;
 4. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
 5. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
 6. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
 7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
 8. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislauführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
 9. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
 10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist; Belange,
 11. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
 12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (2) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben von Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird.
- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiung

Der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Die Bekanntmachung einer allgemeinen Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr nutzt oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten Pkw außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr nutzt;
 14. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
 15. entgegen § 4 während der Sperrzeiten Außen-Wasserhähne öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Lich als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Lich, den 7. Oktober 2022

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert (Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde am 13.10.2022 im "Amtsblatt der Stadt Lich" öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 13. Oktober 2022

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert (Bürgermeister)

Einladung zur Lesung mit Autor Henrich Dörmer

Die Seniorinnen- und Seniorenarbeit der Stadt Lich lädt alle Licher Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren herzlich zu einer besonderen Lesung ein.

Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag mit dem Autor Henrich Dörmer, der aus seinem Werk »Fehlbrand« lesen wird. Erleben Sie spannende Einblicke in sein Werk und nutzen Sie die Gelegenheit, Literatur in angenehmer Atmosphäre zu genießen und einen interessanten Nachmittag in geselliger Runde zu verbringen.

Montag, 24. August 2026, um 15.00 Uhr

Bürgerhaus Lich

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird für eine bessere Planung um eine vorherige **Anmeldung bis 18. August 2026** gebeten:

Telefonisch unter 06404/806-232 oder per Mail an seniorenarbeit@lich.de.

Die Seniorinnen- und Seniorenarbeit der Stadt Lich freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher.

Stadtverwaltung Lich

Stadtkasse der
Stadtverwaltung Lich

Die Stadtverwaltung Lich erinnert an den Fälligkeitstermin für Steuern und Gebühren

Am **15. August** ist die Rate für das III. Quartal 2026 für Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Abwasser- sowie Niederschlagswassergebühren fällig.

Die Stadtkasse erinnert die Steuerpflichtigen an die rechtzeitige Zahlung und empfiehlt ein Lastschriftverfahren als einfache und bequeme Zahlungsweise für die Zukunft.

Es wird darum gebeten, die Gebühren unter Angabe des aktuellen Buchungszeichens zu entrichten (dieses ist zwingend notwendig, da ansonsten keine Zuordnung erfolgen kann), spätestens bis zur Fälligkeit am 15. August 2026. Geht die Zahlung nicht binnen einer Woche nach dem Stichtag ein, so ist die Stadtkasse verpflichtet, die fälligen Beträge anzumahnen bzw. später zur Vollstreckung weiterzuleiten.

Für Steuerpflichtige, die bereits am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt dies nicht. Die Stadtkasse zieht dabei die fälligen Beträge vom Konto ein, sodass Zahlungen nicht versäumt werden.

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann formlos, unter Angabe ihrer IBAN, des Namens, der Bank und eigenhändiger Unterschrift, erteilt werden – in schriftlicher Form per Post an die Stadtkasse Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, per Fax unter 06404/806-224 oder als eingescanntes Dokument an stadtkasse@lich.de

Vordrucke gibt es ebenfalls unter:

[www.lich.de/Rathaus&Politik/Finanzen/Steuern und Abgaben/SEPA-Lastschrift-Mandat](http://www.lich.de/Rathaus&Politik/Finanzen/Steuern%20und%20Abgaben/SEPA-Lastschrift-Mandat).

Bei Fragen im Zusammenhang mit Zahlungen bei Steuer- und Gebührenbescheiden bitten wir Sie, sich an die nachstehenden Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Kasse zu wenden:

Frau Bauer Telefon: 06404/806-176
Frau Zapp Telefon: 06404/806-177
Frau Kehr Telefon: 06404/806-174

Mädchenzeit auf der Skatebahn: Einfach vorbeikommen und losrollen!

Ganz egal, ob du zum ersten Mal auf einem Skateboard stehst oder schon Erfahrung hast: Hier bist du willkommen. Wer möchte, kann einfach mit Freundinnen fahren, neue Leute kennenlernen oder sich von einem erfahrenen Skate-Lehrer Tipps und Tricks zeigen lassen. Alles kann, nichts muss.

Eingeladen sind alle Mädchen und Teen Girls ab 8 Jahren. Während der Mädchenzeit gehört die Skateanlage im Bürgerpark in Lich ausschließlich den Teilnehmerinnen. So entsteht ein geschützter Raum, in dem jede ohne Druck und in ihrem eigenen Tempo skaten kann.

Die Mädchenzeit auf der Skatebahn startet am Mittwoch, 12.08.2026 und findet bis einschließlich 30.09.2026 jeden Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr statt.

Du hast kein eigenes Skateboard? Kein Problem! Es stehen einige Boards kostenlos zum Ausleihen bereit.

Das Beste: Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung ist nicht nötig. Also einfach vorbeikommen, aufs Board steigen und Spaß haben!

Sei dabei bei der neuen Mädchenzeit auf der Skatebahn, einem gemeinsamen Angebot der Evangelischen Stiftung Arnsburg und der Jugendpflege der Stadt Lich.

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Muschenheim

Übung am Sonntag, 09.08.2026 (9.00 Uhr)